

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 21.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 21.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062594

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil

Bauprojekt: Göldstrasse 19, Richterswil

Bauherrschaft:

Gemeinde Richterswil
CHE-114.880.503
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Projektverfasser:

Politische Gemeinde Richterswil
Liegenschaften
Chrüzweg 8
8805 Richterswil

Angaben zum Projekt:

Neuer Velo- und Motorfahrräderunterstand (bereits erstellt), ohne Aussteckung
Göldstrasse 19, 8805 Richterswil
Grundstück-Nr.: 4313, Zone: Zone für öffentliche Bauten

Ort der Planauflage:

eAuflageZH: <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/richterswil>
Die Planeinsicht bei der Abteilung Planung und Bau Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert

werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.- erhoben. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§ 315, 316 PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 10.09.2026